

Allgemeiner Anzeiger

für **Rangsdorf, Groß Machnow** und **Klein Kienitz**

www.rangsdorf.de, www.grossmachnow.de, www.kleinkienitz.de

9. Oktober 2008

Nr. 10 – 12. Jahrgang – 41. Woche

Gratulation zur Diamantenen Hochzeit



***Einen Menschen lieben
heißt einzuwilligen, mit
ihm alt zu werden.***

*Am 04. September 2008 feierte
das Ehepaar Annelies und Fritz
Bochow aus Klein Kienitz das
Fest der „Diamantenen Hoch-
zeit“ – der Bürgermeister gra-
tulierte dazu recht herzlich.*

Foto: Karin Schulze

Veranstaltungskalender der Gemeinde Rangsdorf im Oktober / November

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltung, Veranstalter, Hinweise
12.10.2008	11:30 Uhr - 15:30 Uhr	Hotel Seebad-Casino Rangsdorf (Veranstaltungsräume), Am Strand 1, Rangsdorf	Sonntagsbrunch inkl. einem Glas Sekt, Kaffee, Tee und Kakao p. Person 20,90 Euro, Veranstalter: Seebad Casino GmbH
12.10.2008	16:00 Uhr	Hotel Seebad-Casino Rangsdorf (Festhalle), Am Strand 1, Rangsdorf	Wenn bei Capri die rote Sonne im Meer versinkt mit dem Brandenburgischen Konzertorchester Eberswalde e.V. Veranstalter: Seebad Casino GmbH
18.10.2008	14:00 Uhr	Bahnhofsvorplatz, Rangsdorf	Historischer Spaziergang mit Müller Graevenitz und seiner Frau Dauer ca. 2,5 h, Anmeldung erbeten unter 0160-7867320 Veranstalter: Europäisches Eissegelmuseum e.V.
18.10.2008	14:00 Uhr	Tierarztpraxis Wrasse, Seebadallee 50, Rangsdorf	Tag der offenen Tür (anlässlich des 10-jährigen Bestehens) Veranstalter: Tierarztpraxis Wrasse
19.10.2008	11:30 Uhr - 15:30 Uhr	Hotel Seebad-Casino Rangsdorf (Veranstaltungsräume), Am Strand 1, Rangsdorf	Sonntagsbrunch inkl. einem Glas Sekt, Kaffee, Tee und Kakao p. Person 20,90 Euro, Veranstalter: Seebad Casino GmbH
19.10.2008	15:30 Uhr	vor dem Seebad Casino (Treffpunkt), Am Strand 1, Rangsdorf	Exkursion „Gänsewanderung“ Veranstalter: Landschaftspflegeverein Mittelbrandenburg e.V.
25.10.2008	10:00 Uhr - 18:00 Uhr	Hotel Seebad-Casino Rangsdorf (Festhalle), Am Strand 1, Rangsdorf	Hochzeitsmesse in Rangsdorf Veranstalter: Seebad Casino GmbH
26.10.2008	10:00 Uhr - 18:00 Uhr	Hotel Seebad-Casino Rangsdorf (Festhalle), Am Strand 1, Rangsdorf	Hochzeitsmesse in Rangsdorf Veranstalter: Seebad Casino GmbH
26.10.2008	11:30 Uhr - 15:30 Uhr	Hotel Seebad-Casino Rangsdorf (Veranstaltungsräume), Am Strand 1, Rangsdorf	Sonntagsbrunch inkl. einem Glas Sekt, Kaffee, Tee und Kakao p. Person 20,90 Euro, Veranstalter: Seebad Casino GmbH
02.11.2008	11:30 Uhr - 15:30 Uhr	Hotel Seebad-Casino Rangsdorf (Veranstaltungsräume), Am Strand 1, Rangsdorf	Sonntagsbrunch inkl. einem Glas Sekt, Kaffee, Tee und Kakao p. Person 20,90 Euro, Veranstalter: Seebad Casino GmbH
08.11.2008	21:00 Uhr	Hotel Seebad-Casino Rangsdorf (Festhalle & Diskothek), Am Strand 1, Rangsdorf	Saturday Night Fever Eintritt p. Person 5,00 Euro Veranstalter: Seebad Casino GmbH
09.11.2008	11:30 Uhr - 15:30 Uhr	Hotel Seebad-Casino Rangsdorf (Veranstaltungsräume), Am Strand 1, Rangsdorf	Sonntagsbrunch inkl. einem Glas Sekt, Kaffee, Tee und Kakao p. Person 20,90 Euro, Veranstalter: Seebad Casino GmbH
15.11.2008	16:00 Uhr	Hotel Seebad-Casino Rangsdorf (Festhalle), Am Strand 1, Rangsdorf	Ich brauche keine Millionen mit dem Brandenburgischen Konzertorchester Eberswalde e.V. Veranstalter: Seebad Casino GmbH
16.11.2008	11:30 Uhr - 15:30 Uhr	Seebad-Casino Rangsdorf (Veranstaltungsräume), Am Strand 1, Rangsdorf	Sonntagsbrunch inkl. einem Glas Sekt, Kaffee, Tee und Kakao p. Person 20,90 Euro, Veranstalter: Seebad Casino GmbH
23.11.2008	11:30 Uhr - 15:30 Uhr	Hotel Seebad-Casino Rangsdorf (Veranstaltungsräume), Am Strand 1, Rangsdorf	Sonntagsbrunch inkl. einem Glas Sekt, Kaffee, Tee und Kakao p. Person 20,90 Euro, Veranstalter: Seebad Casino GmbH
26.11.2008	09:30 Uhr	„Erwin-Benke-Sporthalle“, Fichtestraße, Rangsdorf	Volleyballturnier Veranstalter: SV Lok Rangsdorf e.V.
30.11.2008	09:00 Uhr	Bahnhof, Rangsdorf	Adventswanderung „Kreuz und quer durch Rangsdorf“ Veranstalter: SV Lok Rangsdorf e.V.
30.11.2008	11:30 Uhr - 15:30 Uhr	Hotel Seebad-Casino Rangsdorf (Veranstaltungsräume), Am Strand 1, Rangsdorf	Sonntagsbrunch inkl. einem Glas Sekt, Kaffee, Tee und Kakao p. Person 20,90 Euro, Veranstalter: Seebad Casino GmbH

Historischer Spaziergang mit Müller Graevenitz und seiner Frau „Ufa Filmfabrik und Bauhaus Architektur“

- Datum: Sonnabend, den 18.10.2008
- Beginn: 14.00 Uhr
- Treffpunkt: Bahnhofsvorplatz Rangsdorf
- Dauer: ca. 2,5 Stunden
- Endpunkt: Kunsthof Rangsdorf ca. 16.30 Uhr
- Kosten: 5,00 € p.P.
- Bei Voranmeldung bis 11.10.2008 4,00 € p.P.
- Anmeldung erbeten über: E.-M.Fuchs, Tel.: 033708 70166 o. 0160 7867320 oder
- Stefan Rothen (Europäisches Eissegelmuseum), Tel.: 0170 1611410

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen für das Anhörungsverfahren im Planergänzungsverfahren zur Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld vom 13. August 2004 (MSWV, Az: 44/1-6441/1/101)
2. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf – Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Rangsdorf Süd-West 2A“ der Gemeinde Rangsdorf
3. Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf – Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Rangsdorf Süd-West 2A“ der Gemeinde Rangsdorf
4. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Rangsdorf im Bereich der Gemeinde Rangsdorf
5. Abstimmungsbekanntmachung - Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“
6. Stellenausschreibung Zivildienstleistender
7. Mitteilungen des Ordnungsamtes
8. Lohnsteuerkarten 2009

Die im Inhaltsverzeichnis unter der Nr. 1 bis 6 genannten Veröffentlichungen sind in den Amtsblättern der Gemeinde Rangsdorf (6. Jahrgang, Nr. 14 vom 19.09.2008 und 6. Jahrgang, Nr. 15 vom 26.09.2008) entsprechend der Regelung der Hauptsatzung bekannt gemacht worden und werden hier nochmals nachrichtlich veröffentlicht.

11.09.2008

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen für das Anhörungsverfahren im Planergänzungsverfahren zur Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld vom 13. August 2004 (MSWV, Az: 44/1-6441/1/101). Entsprechend dem Vorbehalt im vorgenannten Planfeststellungsbeschluss wird im ergänzenden Verfahren über die konkreten Einzelmaßnahmen in der Zülowniederung zur Kompensation des naturräumlichen Eingriffs durch den Ausbau des Verkehrsflughafens entschieden. – Planänderung –

Auf Veranlassung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wird Folgendes bekannt gemacht.

Entsprechend dem Vorbehalt im vorbenannten Planfeststellungsbeschluss wird im ergänzenden Verfahren über die konkreten Einzelmaßnahmen in der Zülowniederung zur Kompensation des naturräumlichen Eingriffs durch den Ausbau des Verkehrsflughafens entschieden.

Die Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH hat auch namens der DB Netz AG und der DB Station & Service AG für das oben genannte Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 8 ff LuftVG¹ in Verbindung mit dem VerkPBG², dem § 73 VwVfGBbg³, dem BNatSchG⁴ und dem BbgNatSchG⁵ beantragt.

Von der geänderten Planung sind Grundstücke in der Gemeinde Rangsdorf, Gemarkung Groß Machnow, betroffen. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

06. Oktober 2008 bis 05. November 2008

während der Dienststunden

Montag	von 8.00 bis 12.00	und	13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 bis 12.00	und	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 bis 12.00	und	13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 12.00	und	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 12.00		

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Gemeinde Rangsdorf, Zimmer 17, Ladestraße 6 in 15834 Rangsdorf zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **19. November 2008** bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Hauptsitz beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355 216, Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder bei der Gemeinde Rangsdorf Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2122-6441/1/105 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen sowie Namen und Anschrift des Einwenders erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels.
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Dies gilt auch, soweit die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden ggf. in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Es können nur Einwendungen Berücksichtigung finden, die sich auf den Gegenstand der ausgelegten Planänderungsunterlagen für das ergänzende Planfeststellungsverfahren beziehen.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigungen zu den Einwendungen versendet werden.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die zuständige Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-

Tresckow-Straße 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

9. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 8a LuftVG in Kraft.

gez. Rocher

- ¹ LuftVG - Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 20 Gesetz vom 23.11.2007
- ² VerkPBG - Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin vom 16.12.1991 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch Artikel 13 vom 09.12.2006
- ³ VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I/04 S. 78)
- ⁴ BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege veröffentlicht im BGBl. I Nr. 22 vom 03.04.2002, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2008
- ⁵ BbgNatSchG - Brandenburgisches Naturschutzgesetz - Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg vom 26.05.2004 veröffentlicht im GVBl. I S 350

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Rangsdorf Süd-West 2A“ der Gemeinde Rangsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf hat am 17.04.2008 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Rangsdorf Süd-West 2A“ in der Fassung vom März 2008 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S.3316) als Satzung beschlossen.

Das Gebiet wird nördlich durch neu errichtete Wohnhäuser und landwirtschaftliche Fläche; im Osten und Süden durch brachliegende, ehemals militärisch genutzte Flächen und im Westen durch das Gelände eines privaten Gymnasiums begrenzt. Weiterhin durchquert die Stauffenbergallee den Geltungsbereich.

Dieser ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Der Bebauungsplan „Rangsdorf Süd-West 2A“ tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 25.07.2008 in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird auf Dauer in der Bauabteilung der Gemeinde Rangsdorf, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf während der üblichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

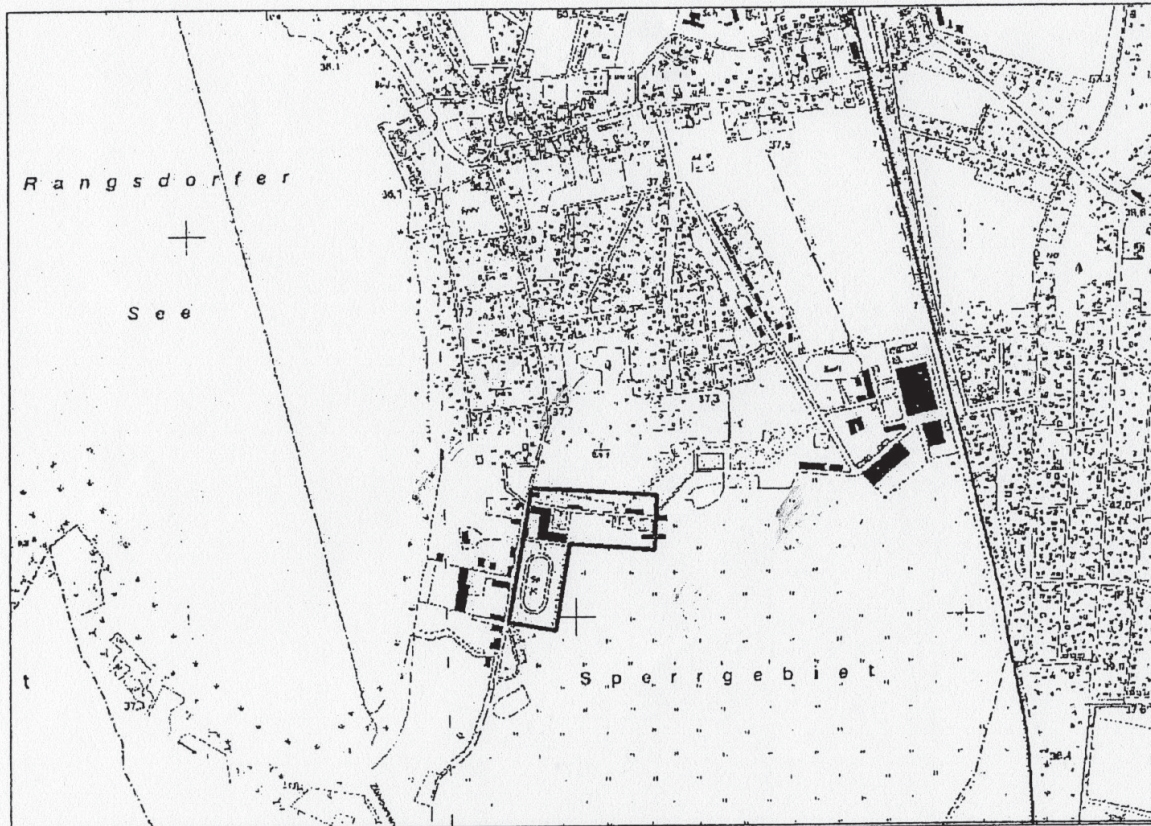
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rangsdorf, Ladestr. 6, 15834 Rangsdorf, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Rangsdorf, den 16.09.2008

gez.
Rocher



Bebauungsplan „Rangsdorf Süd-West 2A“

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
 Aktenzeichen: 09.53 - 931

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Rangsdorf im Bereich der Gemeinde Rangsdorf

Die Firma EMB - Erdgas Mark Brandenburg GmbH, Großbeerenstraße 181 - 183 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 18. Juli 2008, hier eingegangen am 21. Juli 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Gashochdruckleitung (HDL 035.07.00 GV Rangsdorf Goethestraße) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Rangsdorf in der Gemeinde Rangsdorf gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 931 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 31. Juli 2008

Im Auftrag
 (Grunenberg)

– Abstimmungsbekanntmachung –

Abstimmungsbehörde: **Gemeinde Rangsdorf**
 Gemeinden: **Rangsdorf**
 Stimmkreis: **25 – Teltow-Fläming III**

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“

Die Vertreter der Volksinitiative „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

10. Oktober 2008 bis zum 9. Februar 2009

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

**Gemeindeverwaltung Rangsdorf
 Zimmer 6 und 7 (Erdgeschoss)
 Ladenstraße 6
 15834 Rangsdorf**

zu den Zeiten

**Dienstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
 sowie nach telefonischer Vereinbarung unter:
 Telefon: 033708-23613 bzw. 033708-23623**

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **9. Februar 2009**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Februar 1991 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht **nur** bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18

Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut

Gesetz zum mittelfristigen Ausstieg aus der Braunkohleförderung in Brandenburg

Art. 1

§ 3 des Landesplanungsgesetzes und Vorschaltgesetzes zum Landesentwicklungsprogramm für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Landesplanungsgesetz - BbgLPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 [GVBl. I S. 9], geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 [GVBl. I S. 96]) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. Die obertägige Gewinnung von Braunkohle ist ausschließlich in den

- in der Verordnung über die in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II 2006 S. 369)
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jämschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl. II 2002 S. 689) und
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II 2004 S. 614)

festgelegten Abbaugrenzen zulässig.“

b) Die bisherigen Nummern 13 bis 15 werden Nummern 14 bis 16.

c) In der Nummer 15 (neu) wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Revitalisierungs- und Entwicklungsbemühungen von Gemeinden für Siedlungen, die durch den Braunkohleabbau ehemals zur Umsiedlung vorgesehen waren, sind zu unterstützen.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in Absatz 1 enthaltenen Ziele mit Ausnahme der Ziele der Nummern 13 und 15 gelten nur so lange fort, bis sie durch Wirksamwerden entsprechender oder widersprechender Ziele in den gemeinsamen Landesentwicklungsplänen nach Artikel 8 des Landesplanungsvertrages ersetzt werden. Entsprechendes gilt für die Anlagen 1 bis 3 des Gesetzes.

Pläne und Programme, die dem in Nummer 13 des Absatzes 1 genannten Ziel widersprechen, sind unzulässig.“

Art. 2

Dem § 8 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz - BbgVwGG - vom 22. November 1996 [GVBl. I S. 317] geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 [GVBl. I S. 281]) wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Jeder Einwohner und jede nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes anerkannte Vereinigung mit Sitz im Land Brandenburg kann, ohne eine Verletzung eigener Rechte geltend zu machen, gegen behördliche Entscheidungen und Pläne, die entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 BbgLPIG die obertägige Gewinnung von Braunkohle zulassen oder die planerischen Voraussetzungen schaffen, vor dem zuständigen Verwaltungsgericht vorgehen.“

Art. 3

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72) aufgehoben.

Art. 4

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetzesbegründung:

A. Allgemeines

Anlass des Gesetzes ist der ökologisch, sozial, wirtschaftlich, energiepolitisch und insbesondere auch landesplanerisch motivierte Ausstieg aus dem obertägigen Abbau von Braunkohle. Der Abbau der Braunkohle führt zu erheblichen negativen Folgen für die Landschaft, den Naturhaushalt, den Bodenhaushalt, den Wasserhaushalt aber auch für die regionale Wirtschaftsstruktur und die Energiepolitik (schlechte Klimabilanz, geringe Effizienz) und zu erheblichen Folgekosten für die Allgemeinheit. Die Nutzung von Braunkohle ist insbesondere wegen des mit ihrer Verbrennung verbundenen enorm hohen CO₂-Ausstoßes in einem modernen Energiekonzept auf das notwendige Minimum zu reduzieren und perspektivisch zu beenden. Das Land Brandenburg ist in besonderer Weise und in weiten Teilen der südlichen Landeshälfte von den Folgen des Braunkohleabbaus geprägt. Der weitere obertägige Abbau von Braunkohle soll daher in Brandenburg aus landesplanerischen, energiepolitischen und weiteren umweltpolitischen (Naturschutz, Bodenschutz) Gründen mittelfristig unterbunden werden.

Im bundeseinheitlich im Bundesberggesetz geregelten Bergrecht wird die Braunkohle als bergfreier Bodenschatz einem spezialgesetzlichen bundesweit einheitlichen Zulassungsregime unterworfen. Der grundsätzlichen Zulassung des Abbaus ist mit dem bisher sehr umfangreichen und dem weiterhin in weiten Teilen des Landes Brandenburg zulässigen obertägigen Abbau der Braunkohle Rechnung getragen.

Die Länder regeln die Ziele und Grundsätze der Bodennutzung im Recht der Landesplanung, das sich in Brandenburg auch bisher schon mit dem Braunkohletagebau und seinen Folgen auseinanderzusetzen hatte und etwa in § 3 Abs. 1 Nr. 13 und 14 des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes die eingangs erwähnten Zielvorgaben enthält, die auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landesentwicklungsprogramm, Landesentwicklungspläne, Regionalpläne, Braunkohlepläne) umzusetzen sind.

Das Recht des Bergbaus und das Recht der Raumordnung unterliegen nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 und 31 GG der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bund hat den Abbau der Braunkohle als bergfreiem Bodenschatz im Bundesberggesetz einem bundeseinheitlichen Nutzungsregime unterworfen. Vorgaben der Landesplanung finden hierbei in unterschiedlichem Maße Berücksichtigung. Ziele der Landesplanung können der Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 ROG sind für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dem wurde in Brandenburg mit der Einräumung weitreichender Möglichkeiten zum obertägigen Abbau von Braunkohle Rechnung getragen. Eine Planung weitergehender Abbaumöglichkeiten ist bundesrechtlich nicht gefordert.

Der Gesetz-Entwurf greift die gesetzgeberische Kompetenz des Landes im Rahmen der raumordnungsrechtlichen Regelungen auf und ordnet die landesplanerischen Vorgaben für die mittel- bis langfristige Fortsetzung des obertägigen Abbaus der Braunkohle neu. Dem wird ein Klagerecht zur Seite gestellt und folgerichtig das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg aufgehoben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Artikel 1 ändert mit der Einführung eines neuen Ziels der Landesplanung das Landesplanungsgesetz entsprechend der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzes.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a)

Mit der Änderung wird in § 3 des Landesplanungsgesetzes die Begrenzung der obertägigen Gewinnung von Braunkohle auf die

- in der Verordnung über die in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II 2006 S. 369)
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jämschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl. II 2002 S. 689) und
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II 2004 S. 614)

festgelegten Abbaugrenzen als neue Nummer 13 festgelegt. Die devastierende Wirkung obertägigen Braunkohleabbaus und die ökologischen Schäden fanden schon bisher in den Zielen der Landesplanung (§ 3 Nr. 13 Landesplanungsgesetz) Berücksichtigung. Neu ist die Festlegung der räumlichen Grenzen auf dieser Planungsebene. Die Festlegung ist Ergebnis einer landesplanerischen Abwägung, in der vor allem dem räumlichen Umfang des bisherigen obertägigen Abbaus von Braunkohle im Land Brandenburg, den Folgen des obertägigen Abbaus von Braunkohle für die betroffene Bevölkerung, für die Landschaft und für die Natur maßgebliche Bedeutung beikam. Vor dem Hintergrund des bereits erfolgten und des durch die gerade genannten Verordnungen vorbereiteten weiteren obertägigen Abbaus von Braunkohle wurde im Ergebnis der Abwägung dem obertägigen Abbau von Braunkohle in Brandenburg hinreichend Raum gelassen. Die landesweite Bedeutung gebietet die Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit bereits auf der Ebene des Landesplanungsgesetzes. Die Interessen der Bergbautreibenden wurden gesehen, können in der landesplanerischen Abwägung aber keine über die bisher planerisch vorgegebenen Rechte hinausgehende Beachtung finden und wiegen im Ergebnis geringer als die Interessen an einer klaren räumlichen Begrenzung des obertägigen Abbaus von Braunkohle.

Zu Buchstabe b)

Buchstabe b) legt die aufgrund der Einfügung einer neuen Nummer 13 notwendige Anpassung der folgenden Nummern fest.

Zu Buchstabe c)

Die Regelung ersetzt den Satz 2 der Nummer 15 neu (Nummer 14 alt), da aufgrund der Neuregelung Umsiedlungen nicht mehr erforderlich und die diesbezüglichen Festlegungen entbehrlich sind. Aufgegriffen wird stattdessen eine Formulierung aus dem früheren Landesentwicklungsprogramm, die die Verpflichtung der Adressaten von Zielen der Landesplanung festlegt, die Gemeinden bei ihren Revitalisierungs- und Entwicklungsbemühungen für Siedlungen, die durch den Braunkohleabbau ehemals zur Umsiedlung vorgesehen waren, zu unterstützen.

Zu Nummer 2

Die Ziele der Landesplanung nach § 3 Abs. 1 stehen bisher in § 3 Abs. 2 unter dem Vorbehalt der Ablösung durch Ziele in gemeinsamen Landesentwicklungsplänen. Da in Nr. 13 und 15 nunmehr bereits auf der Ebene des Landesplanungsgesetzes auch hinsichtlich ihres genauen räumlichen Umfangs hinreichend bestimmbare abschließende Ziele formuliert werden, sind diese Maßgaben einer planerischen Ausgestaltung oder Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen nicht zugänglich. Sie werden daher von dem Vorbehalt in § 3 Abs. 2 ausgenommen.

Zu Artikel 2

Dem neu formulierten Ziel der Landesplanung wird ein umfassendes Klage-recht sowohl von Privatpersonen als auch von solchen Verbänden zur Seite gestellt, die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes anerkannte Vereinigung mit Sitz im Land Brandenburg sind. Das Geltendmachen eigener Rechte ist nicht erforderlich. Den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes Brandenburg und den anerkannten Verbänden soll das umfassende Recht eingeräumt werden, Akte der Verwaltung sowohl auf planerischer Ebene wie auf der Ebene eventueller Zulassungen im Einzelfall mit dem Argument anzugreifen, sie würden entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 BbgLPIG die obertägige Gewinnung von Braunkohle zulassen oder die planerischen Voraussetzungen hierfür schaffen. In Anbetracht der überaus positiven Erfahrungen mit der Verbandsklage anerkannter Naturschutzverbände, von der in relativ geringem Maße, aber mit einer außerordentlich hohen Erfolgsquote verantwortungsbewusst Gebrauch gemacht wird (vgl. etwa das Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen, Rechtsschutz für die Umwelt - die altruistische Klage ist unverzichtbar, 2005), soll Verbänden und Privatpersonen hier umfassende Klagemöglichkeit eingeräumt werden.

Zu Artikel 3

Mit der Beendigung des weiteren obertägigen Braunkohleabbaus entfällt der Zweck des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72), das daher aufzuheben ist.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:Vertreter:

Ehrhard Lehmann
Mühlenweg 52 b
03119 Welzow, OT Proschim

Burkhard Voß
Rudolf-Breitscheid-Straße 156
14482 Potsdam

Tom Kirschey
Fürstenberger Straße 6
16775 Stechlin, OT Menz

Axel Vogel
Rudolf-Breitscheid-Straße 22
16225 Eberswalde

Thomas Nord
Domstraße 27
14482 Potsdam

Stellvertreter:

Norbert Wilke
Großbeerenstraße 7
14482 Potsdam

Dr. Elke Seidel
Birkhorst 4 b
14547 Beelitz

Christoph Schilka
Lindenstraße 4
03096 Guhrow

Wolfgang Renner
Byhleguhre Dorfstraße 100
15913 Byhleguhre-Byhlen

Carolin Steinmetzer-Mann
Rosenweg 6
03238 Massen

Rangsdorf, den 25.09.2008

(Dienstsiegel)

*Die Abstimmungsbehörde
gez. Rocher*

Zivildienstleistender gesucht

In der Gemeinde Rangsdorf wird ab 01. Juni 2009 ein Zivildienstleistender für die Betreuung eines Schülers (Oberschule Rangsdorf) gesucht.

Voraussetzung ist die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer.

Für Rücksprachen steht Frau Jäger, Personalabteilung, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf, Telefon: 03 37 08 / 2 36 26 zur Verfügung.

Mitteilungen des Ordnungs- und Sozialamtes

Sprechstunden Jugendamt

Die nächsten Sprechstunden im Oktober 2008 finden am **07.10.2008** und **21.10.2008** in der Zeit von 13:00 bis 17:30 Uhr in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf Zimmer 28, Tel. 033708/ 23650 statt.

Die neue Ansprechpartnerin ist Frau Zabel.

Radfahren ohne Licht

Bitte denken Sie daran, dass gerade in der dunklen Jahreszeit „unbeleuchtete“ Radfahrer nicht oder nur in letzter Sekunde durch andere Verkehrsteilnehmer gesehen werden.

Vermeiden Sie Unfälle und schalten Sie Ihre Fahrradbeleuchtung ein! Eltern denken diesbezüglich bitte auch an ihre Schulkinder!

Straßenreinigung

Bitte denken Sie an die Beseitigung des Herbstlaubes gemäß der gültigen Straßenreinigungssatzung. Wer dagegen verstößt, muss ab sofort mit einer kostenpflichtigen Verwarnung in Höhe von **30,00 €** rechnen.

Schließzeiten der Kindertagesstätten der Gemeinde Rangsdorf 2009

„Spatzennest“	„Gartenhäuschen“*	„Räuberhöhle“
02.01.2009*	02.01.2009*	02.01.2009*
09.04.2009**		
22.05.2009***	22.05.2009***	22.05.2009***
10.08.2009 - 21.08.2009****	20.07.2009 - 31.07.2009	10.08.2009 - 21.08.2009
24.12.2009 - 31.12.2009****	24.12.2009 - 31.12.2009	24.12.2009 - 31.12.2009****
	2 Tage für Fortbildung **	
insgesamt 18 Tage	insgesamt 19 Tage im Jahr 2009	insgesamt 17 Tage im Jahr 2009

* bereits 2007 beschlossen unter Beschluss-Nr. Rg./48.GVS/642/20.09.07

** Fortbildung –

Der Zeitpunkt für die Fortbildung der Erzieherinnen in der Kindertagesstätte „Gartenhäuschen“ wird den Eltern unmittelbar nach Bekanntwerden mitgeteilt.

*** Brückentag

**** Korrektur Datum in Bezug auf die Protokolle der Kita-Ausschüsse vom 05.06.2008 und 09.06.2008

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2009

Bitte beachten Sie die in diesem Anzeiger abgedruckten Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2009. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Finanzamt oder das Einwohnermeldeamt.

G. Siems

Leiterin des Ordnungs- und Sozialamtes

Lohnsteuerkarten 2009

1. Die Lohnsteuerkarten 2009 sind bis zum 31.10.2008 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2009 zu Beginn des Kalenderjahres 2009 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2009 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2009 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z. B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw.
 sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern bzw. im Internet erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2009 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Einwohnermeldeamt Rangsdorf

16.09.2008

i. A. Siems

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2009

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2009.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2009 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2008** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2009 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2009 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2009 oder wenn nach dem 1. Januar 2009 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am 30. November 2009 gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigefügt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2009 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2008 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II erst dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> unter der Rubrik „Steuerinformationen/Steuerinformationen von A bis Z“ zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem alleinstehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erzie-

hungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als alleinstehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind und
- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
 - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu oder
 - es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte

- a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
- b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereicht wird.

Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2007 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereicht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um

dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v.H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2008 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2009 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2009 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2009, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2009 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2009 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Hierbei sind folgende Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte 2009 von Bedeutung sind, zu beachten:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sind keine Werbungskosten mehr; ab dem 21. Entfernungskilometer können die Aufwendungen aber wie Werbungskosten berücksichtigt werden der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist bereits ab dem Kalenderjahr 2006 neu geregelt worden die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen / Handwerkerleistungen sind seit dem Kalenderjahr 2006 erweitert worden.

Beachten Sie bei Ihrem Antrag auf Eintragung eines Freibetrages auf die Lohnsteuerkarte bitte die Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102

Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen / Handwerkerleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> erhältlichen Vordrucke.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2009 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2009 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone“ sowie im Internet unter: <http://www.bmas.bund.de> und <http://www.minijob-zentrale.de>.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2009 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1991 geboren sind),

werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2009 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1991 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche „- -“ eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2009 abgelaufen ist?

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres Lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der sogenannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine „manuellen“ Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten.

Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z. B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte – falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist – bis zum **31. Dezember 2010** dem Finanzamt zu.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z. B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2009 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommen-

steuererklärung. Die bisherige nicht verlängerbare zweijährige Antragsfrist gibt es nicht mehr. *) Bitte beachten Sie aber die nicht verlängerbare vierjährige Festsetzungsfrist für die Einkommensteueranmeldung. Der Antrag für die Einkommensteueranmeldung 2009 kann nur bis zum **31. Dezember 2013** gestellt werden.

Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres im Internet unter <http://www.finanzamt.brandenburg.de> kostenlos abrufbar. Sie liegen zudem im Finanzamt zur Abholung bereit.

Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben.

Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter <http://www.elsterformular.de> zum Download bereitgestellt.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Für die Einkommensteuererklärung 2009 gilt eine Abgabefrist bis zum 31. Mai 2010, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse 111) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und – soweit zuständig – Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der brandenburgischen Finanzämter:

Montag bis Freitag, mindestens 8.00 - 12.00 Uhr

Die weiteren z.T. bis 18.00 Uhr gehenden Öffnungszeiten, können Sie im Internet abrufen oder telefonisch bei Ihrem zuständigen Finanzamt erfragen.

- *) Dies gilt erstmals für Anträge auf Veranlagung ab dem Veranlagungszeitraum 2005 sowie in Fällen, in denen bis zum 28. Dezember 2007 über einen Antrag auf Veranlagung noch nicht bestandskräftig entschieden ist.

Ende der Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Ein herzliches Dankeschön an alle Wahlhelfer

Reibungsloser Ablauf mit Ehrenamtlichen

Die Ergebnisse der Kommunalwahlen vom 28.09.2008 stehen nun fest.

Die genannten Wahlen verliefen in der Vorbereitung und Durchführung reibungslos und ohne Probleme – dies ist nicht zuletzt aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeiten der zahlreich erforderlichen Wahlhelfer, die der Verwaltung zur Seite standen, zuzuschreiben.

Gerade wegen der immensen Belastung, besonders der Stimmenauszählungen in den Abend- und sogar Nachtstunden durch die Kombination der Kreistags- und Gemeindevertreter-Wahlen in Rangsdorf sowie den Wahlen des Ortsvorstehers in Klein Kienitz und dem Ortsbeirat in Groß

Machnow, möchten wir allen Helfern in den Wahlvorständen herzlichsten Dank aussprechen.

Der Einsatz, die Umsichtigkeit und die sachgerechte Arbeitsweise aller Vorsteher und Beisitzer der Wahlvorstände haben maßgeblich zum Gelingen der Wahlhandlungen beigetragen.

Nochmals für die Annahme des Ehrenamtes und die geleisteten Tätigkeiten ein herzliches Dankeschön.

Nico Lamprecht
Wahlleiter

Karin Schulze
Öffentlichkeitsarbeit/Wahlen

Am 14. Oktober 2008 heißt es „Instant Acts“ Projekttag gegen Rassismus und Gewalt

Kindern und Jugendlichen menschliche Werte wie Toleranz, Verständnis und gegenseitige Akzeptanz für ihr Leben in einer zunehmend multikulturellen Gesellschaft zu vermitteln ist das Anliegen eines Projekttag, der am 14. Oktober 2008 in Luckenwalde stattfinden wird. Organisiert wird er von Interkunst e.V. Berlin in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Teltow-Fläming und seiner AG „Gegen Rechts“.

Am Vormittag erhalten bis zu 150 Jugendliche ab 14 Jahren die Möglichkeit, ihr künstlerisches Können in verschiedenen Workshops gemeinsam mit internationalen Künstlern auszuprobieren. Capoeira, Breakdance, Trommeln, Singen, Liedermachen – alles ist möglich! Gegen Mittag kommen alle Workshopteilnehmer zusam-

men, um sich gemeinsam die Ergebnisse ihrer Arbeit anzusehen.

Am Nachmittag findet – zum Dank für die aktiven Teilnehmer und als Anreiz für alle, die beim nächsten Mal mitmachen wollen – im Stadttheater eine unentgeltliche Vorstellung der den Workshop begleitenden Künstler statt. Danach ist noch Zeit für Gespräche. Ende der Veranstaltung ist gegen 15 Uhr.

Zur Präsentation der Ergebnisse des Workshops am 14. Oktober 2008 um 12 Uhr im Kreistagssaal der Kreisverwaltung (Am Nuthefließ 2, Luckenwalde) und zur professionellen, temporeichen Show mit Theater, Tanz, Akrobatik und Livemusik zum Thema Gewalt und Rassismus im Stadttheater Luckenwalde ab 13.30 Uhr sind Zuschauer herzlich eingeladen!

Die Geburtstage unserer Senioren

Herzliche Glückwünsche gehen an die Geburtstagskinder der Gemeinde im Monat Oktober

103 Jahre wird	Frau Wilhelmine Wegat	80 Jahre wird	Frau Waltraud Brand
91 Jahre wird	Herr Otto Neumann	80 Jahre wird	Frau Gerda Grüning
89 Jahre wird	Frau Wally Fiebig	80 Jahre wird	Frau Eva-Maria Krüger
89 Jahre wird	Frau Gertrud Burkert	80 Jahre wird	Frau Erika Krehl
88 Jahre wird	Frau Irmgard Voigt	80 Jahre wird	Frau Erika Diesteldorf
87 Jahre wird	Herr Walter Grauduschus	79 Jahre wird	Herr Helmut Diesteldorf
87 Jahre wird	Herr Günter Werner	79 Jahre wird	Frau Ingeborg Papstein
87 Jahre wird	Herr Alfred Gonnermann	79 Jahre wird	Frau Helga Schirm
87 Jahre wird	Frau Waltraut Karraß	78 Jahre wird	Herr Wernfried Kobosil
87 Jahre wird	Frau Lydia Rauchhaus	78 Jahre wird	Herr Horst Lesch
85 Jahre wird	Frau Mathilde Ermel	78 Jahre wird	Herr Gotthard Beer
85 Jahre wird	Frau Hildegard Frank	78 Jahre wird	Herr Dr. Karl-Heinz Schniebs
85 Jahre wird	Frau Edith Neumann	78 Jahre wird	Herr Dr. Horst Rakowski
84 Jahre wird	Herr Otto Triptow	78 Jahre wird	Frau Eva Krause
84 Jahre wird	Herr Horst Quasebarth	78 Jahre wird	Frau Elfriede Wienigk
84 Jahre wird	Herr Helmut Bobbenkamp	77 Jahre wird	Herr Wolfram Zschweigert
84 Jahre wird	Frau Irmgard Bamesreiter	77 Jahre wird	Herr Paul Regenbrecht
84 Jahre wird	Frau Elfriede Lachmann	77 Jahre wird	Herr Dieter Huschke
84 Jahre wird	Frau Adelheid Schwarz	77 Jahre wird	Frau Sigrid Bernhardt
83 Jahre wird	Frau Ingrid Roch	77 Jahre wird	Frau Brigitta Stiller
83 Jahre wird	Frau Dr. Käthe Strauß	77 Jahre wird	Frau Alice Ruwe
82 Jahre wird	Herr Otto Sachtleben	76 Jahre wird	Herr Franz Domesle
82 Jahre wird	Frau Ruth Knopf	76 Jahre wird	Frau Ruth Potzel
82 Jahre wird	Frau Gisela Bittner	76 Jahre wird	Frau Mathe Fricke
82 Jahre wird	Frau Ehrentraut Braun	75 Jahre wird	Herr Martin Behrend
81 Jahre wird	Herr Herbert Spittler	75 Jahre wird	Herr Manfred Mehner
81 Jahre wird	Herr Helmut Katt	75 Jahre wird	Herr Friedrich Schulze
81 Jahre wird	Herr Gerhard Lindner	75 Jahre wird	Herr Artur Kamann
81 Jahre wird	Frau Wanda Tunger	75 Jahre wird	Frau Elsbeth Nachtigall
80 Jahre wird	Herr Gotthard Gräfe		

Warum heißt es Zülowgraben und Zülowkanal?

Durch Rangsdorf fließt der Zülowgraben, der in den Machnower See mündet und danach seit 1856 Groß Machnow durchquert, um schließlich etwa 1 km östlich der B 96 im Zülowkanal zu enden. Der südliche Abfluss vom Rangsdorfer See heißt Zülowkanal. Er fließt nahe Mittenwalde in den Nottekanal, der wiederum in die Dahme mündet, die sich dann in die Spree ergießt. Die Bezeichnungen Zülowgraben und Zülowkanal entstanden erst im 19. Jahrhundert; denn der Zülowgraben hieß bis dahin Torfgraben und der Zülowkanal hieß Huthgraben. Beide Wasserläufe dienten seit langem der Entwässerung der Niederungen. Aus zwei Gründen kam es vom Jahre 1800 an durch den Dahlewitzer Gutsbesitzer Karl Magnus von Zülow zum Ausbau des Huthgrabens und danach des Torfgrabens. Erstens wurde es notwendig, diese beschädigten Gräben für die Entwässerung wieder voll funktionsfähig werden zu lassen. Zweitens, und das dürfte der Hauptgrund gewesen sein, sollten diese beiden Wasserläufe zum Transport von Torf ausgebaut werden. Torf war zu diesem Zeitpunkt ein wichtiger Brennstoff, der auch bei Dahlewitz gewonnen wurde und von dem sich von Zülow durch den Verkauf nach Berlin, transportiert mit flachen Booten auf dem Wasserweg, einen Gewinn versprach. Deshalb übernahm er auch die Kosten des Ausbaus dieser beiden Gräben mit allen Anlagen einschließlich einer neuen Brücke über das Notte-Fließ, den heutigen Notte-Kanal, in Mittenwalde. Ab 1802 begann der Torftransport auf diesem Wasserweg nach Berlin. Bereits eine historische Landkarte von Rangsdorf und Umgebung aus dem Jahre 1840 weist statt Torfgraben den Namen Zülowgraben auf. Der Huthgraben erhielt offensichtlich erst danach den Namen Zülowkanal.

Dr. Siegfried Wietstruk

S-Bahn sollte bis Wünsdorf fahren Pläne zum Streckenausbau, die nie realisiert wurden

Kürzlich las ich in einem Beitrag, für den ich Fotos von der S-Bahn in Rangsdorf zur Verfügung stellte, von wiederholten Planungen, die Berliner S-Bahn über Rangsdorf hinaus bis nach Wünsdorf fahren zu lassen. So gab es in den 1930er Jahren Pläne für eine Erweiterung des Berliner S-Bahn-Netzes. Danach sollten unter anderem S-Bahn-Züge aus Velten im Süden im Gemeinschaftsbetrieb mit der Berlin-Dresdener Bahn bis nach Wünsdorf geführt werden. Der Zeitplan sah vor, den S-Bahn-Betrieb bis zum Frühjahr 1939 bis Mahlow und bis zum 31. Oktober 1940 bis Wünsdorf aufzunehmen. Dieser Zeitplan musste revidiert werden. Im Sommer 1939 wurde angestrebt, bis Mai 1940 den Abschnitt Mahlow - Rangsdorf zu elektrifizieren und den weiteren Ausbau bis Wünsdorf bis zum viergleisigen Ausbau der Strecke

zurückzustellen. Tatsächlich wurde der S-Bahn-Betrieb bis Mahlow am 15. Mai 1939 und bis Rangsdorf am 6. Oktober 1940 aufgenommen. Inzwischen war der Zweite Weltkrieg ausgebrochen und die Weiterführung der Elektrifizierung bis Wünsdorf unterblieb, weil angeblich nicht kriegswichtig.

Nach dem Zweiten Weltkrieg gab es zur DDR-Zeit erneut Pläne für den Neubau von S-Bahn-Strecken. Bereits vor dem Mauerbau und der Einstellung der S-Bahn-Linie Velten - Rangsdorf 1961 plante man Ende der 1950er Jahre, unter Umgehung Westberlins die elektrifizierte Strecke Adlershof - Schönefeld über Mahlow und Rangsdorf bis nach Wünsdorf zu verlängern. Die Trasse sollte zunächst parallel zum Berliner Außenring verlaufen, dann nach Norden abbiegen, um Mahlow anzubinden. Von dort sollte die S-Bahn parallel

zur Berlin-Dresdener Strecke einen eigenen Bahnkörper erhalten. Dafür waren umfangreiche Bauten und die Umgestaltung aller Bahnhöfe und Haltepunkte auf dieser Strecke zwischen Mahlow und Wünsdorf vorgesehen. Unter anderem sollte ein Zentralstellwerk in Rangsdorf gebaut werden. Aber auch diese Pläne wurden nicht realisiert. Selbst die bis 1961 bestehende S-Bahn-Verbindung bis Rangsdorf wurde nach 1990 nicht wiederhergestellt. Nach wie vor ist Blankenfelde Endbahnhof.

Wer ausführlicher darüber lesen möchte, den verweise ich auf den reich illustrierten Beitrag: Wolfgang Kiebert, Geplante, aber nie realisierte Projekte: Elektrische S-Bahn nach Wünsdorf, in: Verkehrsgeschichtliche Blätter, Heft 4/2008.

Dr. Siegfried Wietstruk

Die Grippe-Impfsaison hat begonnen Besonders Risikogruppen sollten sich für die Winterzeit rüsten

Jedes Jahr tritt in unserem Land in den Wintermonaten die „saisonale“ Influenza (Grippe) auf. Da die meisten Fälle in den Monaten Dezember bis April registriert werden, ist es ratsam, sich jetzt gegen die Grippe impfen zu lassen.

Die Influenza („echte“ Virusgrippe) ist eine Infektionskrankheit der Atemwege, die durch bestimmte Viren (Influenzaviren) verursacht wird. Die Krankheit ist sehr ansteckend: Durch kleine Tröpfchen, die z. B. beim Husten oder Niesen entstehen, wird das Influenzavirus von Mensch zu Mensch übertragen. Wegen dieses hohen Ansteckungspotenzials kommt es vor allem in den Wintermonaten oft zu gehäuftem Auftreten von Influenzenerkrankungen (Grippe-Epidemien).

Nach einer Inkubationszeit von ein bis drei Tagen beginnt die Krankheit akut mit hohem Fieber, Schüttelfrost, trockenem Husten, Muskel-, Hals- und Kopfschmerzen sowie allgemeiner Abgeschlagenheit. Besonders bei Neugeborenen, alten Menschen

und Patienten mit chronischen Erkrankungen kann eine Influenza zu bedrohlichen Komplikationen wie Lungenentzündungen und anderen Organschäden führen oder sogar tödlich verlaufen. Gegen die saisonale Influenza kann man sich jedoch durch eine vorbeugende Impfung schützen. Dabei wird eine einzelne Impfdosis durch intramuskuläre Injektion in den Oberarm verabreicht. Der Impfstoff ist im Allgemeinen sehr gut verträglich, das heißt, nach der Impfung treten normalerweise keine Nebenwirkungen auf. Der Impfschutz beginnt zwei Wochen nach dem Impftermin und dauert etwa sechs Monate an.

Im kommenden Winter ist ein ausreichender Impfschutz besonders wichtig, weil sich die im Umlauf befindlichen Grippeviren weltweit stark verändert haben, so dass das Immunsystem vieler Menschen noch keinen Schutz gegen die relativ neuen Virusstämme aufgebaut hat. Dies ist auch der Grund, weshalb in dem aktuellen Impfstoff alle drei enthaltenen Influenzavirus-Stämme

ausgetauscht wurden – ein derart umfangreicher Austausch wurde zuletzt vor 20 Jahren durchgeführt.

Im aktuellen Impfstoff sind zwei Influenza-A-Subtypen (H1N1 und H3N2) sowie ein Influenza-B-Subtyp enthalten. Es steht ausreichend Impfstoff zur Verfügung. Nach Angaben des Robert-Koch-Instituts in Berlin sind Influenza-Schutzimpfungen vor allem in folgenden Fällen empfehlenswert: Bei allen Menschen über 60 Jahren, bei Personen mit bestimmten Grunderkrankungen (beispielsweise bei chronischen Krankheiten der Atemwege oder des Herz-Kreislauf-Systems, Diabetes mellitus oder Immunschwäche) sowie bei Personen, die in Einrichtungen mit umfangreichem Publikumsverkehr tätig sind (z. B. Lehrer, Pflegepersonal, Beschäftigte im Gesundheitswesen).

Gegen die Influenza kann man sich beim Hausarzt oder ab dem 6. Oktober 2008 auch beim Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz, Sachgebiet Gesundheit, in Luckenwalde impfen lassen.

Mit Pinsel und Farbe für Jugendschutz

Plakatwettbewerb der EU-Kommission

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist in jeglicher Form scharf zu verurteilen. Die Europäische Kommission hat eine tolle Initiative in allen EU-Ländern gestartet.

In einem Plakatwettbewerb zum Thema „das Recht der Kinder auf Schutz“ können Kinder und Jugendliche einen speziellen Beitrag zum Kinder- und Jugendschutz leisten.

In Teams ab vier Personen sind 10 bis 18-jährige aufgerufen, die Themen wie Vernachlässigung, körperliche und seelische Misshandlungen sowie Gewaltverherrlichung durch Medien in aussagekräftigen Plakaten zur Sprache zu bringen.

Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat in Deutschland die Schirmherrschaft über den Wettbewerb übernommen und der

Verein Bürger Europas koordiniert alle Aktionen.

Neben Reisen zur nationalen Siegerehrung nach Berlin, gibt es auch dieses Jahr wieder viele attraktive Sachpreise zu gewinnen.

Die deutschen Gewinner vertreten später unser Land im Wettbewerb aller 27 EU-Staaten.

Einsendeschluss ist der 31.10.08

Alle Informationen rund um den Wettbewerb findet man auf www.eurojugend.eu oder www.buerger-europas.de. Bürger Europas e.V. beantwortet unter deutschland@eurojugend.de oder telefonisch 030 - 247 249 04 alle Fragen.

Beauftragter für DSL im ländlichen Raum

Ansprechpartner heißt Peter Preetz

Hauptthema der letzten Vorstandssitzung, in Rangsdorf, in der Gaststätte „Waldrestaurant“, Sachsenkorso Ecke Kienitzer Straße, war die Bestellung des Beauftragten für DSL im ländlichen Raum.

Herr Peter Preetz, stellvertretender Vorsitzender der KPVTeltow-Fläming, wurde dazu bestellt.

15834 Rangsdorf
Anemonenstraße 52
Telefon: 03 37 08 / 9 27 17
E-Mail: piet@cdunet.de

Er ist der Ansprechpartner für Kommunalvertreter und Verwaltungsmitarbeiter der Städte, Gemeinden und der Kreisverwaltung, aber auch der privaten Interessenten, die sich an diesem Thema aufreihen.

Nach einem ausführlichen Vortrag „Internet für Teltow-Fläming“ über den Ist-Zustand bei diesem Thema, wurde Peter Preetz einstimmig zum Beauftragten bestellt.

Folgende Punkte sollen so schnell als möglich von ihm umgesetzt werden:

Er beschafft sich einen Überblick bezüglich des aktuellen Sachstandes.

Das heißt unter anderem die Ermittlung des Bedarfs und Ausbaustands.

Die Schwerpunkte sind eine Kooperation zwischen der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, den kreisangehörigen Gemeinden, den Städten u. Carrier (PPP) herzustellen.

Er will, ausgehend vom aktuellen Sachstand, die so genannten Key-Player zusammenführen und die Entwicklung mit Nachdruck auf breiter Front vorantreiben.

Wenden Sie sich an Peter Preetz, wenn Sie das Thema interessiert.

Jürgen Muschinsky
KPV Kreisvorsitzender

Festival der Bäume diesmal vom 12. bis 14. Dezember Weihnachtsbäume für guten Zweck verlost

Dank des tollen Erfolgs der vergangenen drei Jahre und der hohen Nachfrage, freuen wir uns, Ihnen das „FESTIVAL DER BÄUME 2008“ vorzustellen.

Dies findet vom 12. - 14. 12. 2008 auf dem *Rangshof* (einer renovierten Scheune) im alten Dorfzentrum Rangsdorfs, gegenüber des Weihnachtsmarktes unserer Kirche, statt.

Bei dem Festival der Bäume werden von den Fördervereinen der Grundschule und der Kita Waldhaus Weihnachtsbäume in verschiedenen Größen für Sie als Privatperson oder Unternehmer bereitgestellt.

Diese Weihnachtsbäume sind dann nach Ihren eigenen Vorstellungen zu schmücken. Die fertigen „Kunstwerke“ werden in der Scheune des Rangshofes den Besuchern des Weihnachtsmarktes präsentiert.

Durch den Erwerb eines Loses, erhält jeder Besucher die Mög-

lichkeit, einen fertig geschmückten Weihnachtsbaum zu gewinnen, der selbstverständlich noch vor Heiligabend bis ins heimische Wohnzimmer geliefert wird.

Der Erlös aus dem Losverkauf kommt den Fördervereinen der Grundschule Rangsdorf und der Kita Waldhaus zugute. Es besteht auch die Möglichkeit sich mit einem Pfefferkuchenhäuschen zu präsentieren.

Fühlen Sie sich inspiriert?

Für weitere Details, melden Sie sich gern bei dem Förderverein der Kita Waldhaus e.V. 033708/70628.

Wir freuen uns auf Sie.

Anita Karle
Förderverein der Grundschule
Rangsdorf e.V.

Kimberley Nelson
Förderverein der Kita Waldhaus
e.V.

Petri Heil am Kiessee in Rangsdorf Dankeschön der Kinder an Angelfreunde

Die Kinder aus dem Hort Räuberhöhle in Rangsdorf haben ihre Sommerferien mit einem besonderen Auftakt begonnen.

Ausgerüstet mit unseren Angeln machten wir uns auf den Weg zum Anglerheim am Kiessee.

Peter Wetzl, Leiter der Angelschule und Vorsitzender des KAV, organisierte gemeinsam mit anderen Sportsfreunden einen interessanten Tag für uns.

Bevor das große Angeln begann, lernten wir noch welche Angelutensilien gebraucht werden, worauf Fische anbeißen und wie man mit dem Fang umzugehen hat.

Dann ging's los und mit Ausdauer warteten wir gespannt auf den ersten Biss.

In einem großen Aquarium konnten wir schon mal geangelte Fische aus dem Kiessee bestaunen, unser Wissen beim Fisch-Sudoku testen, oder unsere Geschicklichkeit beim Klappfischen, Ringe werfen oder Turnierangeln üben.

Nach so viel frischer Luft stärkten wir uns mit Grillwürsten und selbstgemachten, lecker schmeckenden Quarkkeulchen.

Ein herzliches „Petri Dank“ an alle Angelsportsfreunde für diesen schönen und unvergesslichen Ferientag sagen die Kinder und das Team aus der Räuberhöhle

C. Missal

Schul- und Volkssternwarte Dahlewitz informiert

Die Beobachtungsabende im November finden wie gewohnt montags ab 19:00 Uhr statt, **so es die Wetterlage zulässt**. Im Mittelpunkt stehen die Sternbilder Andromeda und Pegasus. Insbesondere der Andromedanebel, eine ca. 2,4 Millionen Lichtjahre entfernte Galaxie wird von Interesse sein. Von den Planeten können wir Uranus gut sehen.

Im November werden unsere Planetariumsführungen wie gewohnt wöchentlich jeden Freitag um 19:00 Uhr mit anschließender Beobachtung im Observatorium durchgeführt.

Planetariumsführungen (jeweils 19:00 Uhr)

07.11.2008:

„Weiße Zwerge, rote Riesen, schwarze Löcher“, verantwortlich: Herr Wenzel

14.11.2008:

„Planeten – Geschwister der Erde“, verantwortlich: Herr Wenzel

21.11.2008:

„Herausbildung unserer Vorstellungen vom Weltall“, verantwortw. Herr Schierhorn

28.11.2008:

„Reise zum Mond“, verantwortlich: Herr Wenzel

Auf unserer Webseite <http://www.sternwartedahlewitz.de> finden Sie aktuelle Informationen zur Arbeit des Vereins. Telefonische Anfragen sind wie immer unter 03379 320432 möglich.

Alle Veranstaltungen finden in der Sternwarte in Dahlewitz, Bahnhofstraße 63 statt. Sie erreichen die Einrichtungen der Sternwarte über den Haupteingang der Oberschule. Wir bitten um Verständnis, dass ein Einlass zu Veranstaltungen im Planetarium nach Beginn nicht mehr erfolgen kann.

*Michael Wenzel
1. Vorsitzender*

Die Rangsdorfer Handballwoche – ein überregionales Ereignis

Mannschaften erkundigten sich schon nach dem Termin für's nächste Jahr

Am Sonntag um 15 Uhr, da war schon wieder Stille in der Rangsdorfer Erwin-Benke-Sporthalle eingezogen. Der Jubel vershallt, keine schrillen Pfliffe, kein Torjubel und auch von den Bänken kamen keine Stimmen mehr, die noch vor kurzem ihre Mannschaften lautstark und emotional anfeuerten. Das erste Wochenende der 11. Rangsdorfer Handballwoche war sportlich fair beendet.

Am Samstag, bei der Eröffnungsveranstaltung, wurde der Wunsch nach Fairness, Höchstleistungen und Teamgeist auch von Brandenburgs Minister für Bildung, Jugend und Sport, Holger Rupprecht, in seiner Ansprache geäußert. Er hat auch in diesem Jahr wieder gern die Schirmherrschaft (zusammen mit Klaus Bochow-MdL) dieses Turniers übernommen und freute sich besonders darüber, dass eine Mannschaft des VfL Potsdam teilnahm. Dr. Peter Danckert bedankte sich bei den ehrenamtlichen Helfern, ohne deren persönliches Engagement das Turnier nicht zu stemmen gewesen wäre. Er wünschte der besten Mannschaft den verdienten Erfolg.

Sodann erfolgte auch der erste Anpfiff zum Spiel BSV 92 Berlin gegen den FHC. Zwei Oberligisten, die mit 6 Teams um den BBI-Cup der weiblichen C-Jugend spielten. Ein spannendes Match, in dem der FHC sich erst gegen Ende der Spielzeit von 20 Minuten mit 3 Toren absetzen konnte und somit seiner Favoritenrolle gerecht wurde. Internationales Flair hielt dann schon mit der nächsten Partie Einzug auf das Parkett. Der HC Iskra Kowalow spielt in der dritten polnischen Jugendliga und setzte mit dem 13:3 Kanter Sieg gegen den

SV Chemie Genthin schon mehr als ein Achtungszeichen.

„Im Juni haben wir an einem Turnier in Kowalow teilgenommen und die gastgebende Mannschaft gleich zu unserer Handballwoche eingeladen“, so Ulf Rosadzinski-Trainer der weiblichen C-Jugend des SV Lok Rangsdorf. „Es gab Schwierigkeiten, aber die sind vergessen. Jetzt freuen wir uns, dass diese spielstarke Mannschaft hier bei uns antritt.“ Mit den Ehrungen für Anita Barancow (beste Torsteherin) und Marlena Towarnicka, mit 38 Toren erfolgreichste Werferin, stellten sie diese Stärke auch in Rangsdorf deutlich unter Beweis.

Bei den Lok-Mädels aus Rangsdorf gab es auch Auf und Ab, Top und Flop. In den ersten beiden Spielen konzentriert agiert und mit ansprechenden Leistungen sicher gewonnen. „Nach einem ganz schwachen Spiel gegen Kowalow wurde auch das Spiel gegen den FHC knapp verloren. Aber hier stimmten wieder Einsatz und Einstellung“, Rosadzinski zum Spiel seiner Mädels. „Gerade das Spiel gegen Berlin lässt uns positiv in die Zukunft blicken. Hier wurden im Training geübte Spielzüge umgesetzt, leider fehlte aber noch der Erfolg. Auch verbesserte sich am zweiten Turniertag das Wurfbild deutlich, was den Mädels eine höhere Trefferquote bescherte.“ Mit nur einem Punktverlust gewann der FHC am Ende noch souverän den BBI-Cup.

Sieben Mannschaften der männlichen B-Jugend spielten an diesem Wochenende den TRAINICO-Cup aus. Die Rangsdorfer Mannschaft bereitete sich mit einem intensiven Trainingslager auf dieses Turnier vor und wollte oben



Eröffnung der Handballwoche durch Frau K. Esch (SV Lok Rangsdorf), Herrn K. Rocher (Bürgermeister der Gemeinde Rangsdorf), Herrn Minister H. Rupprecht und Herrn Dr. P. Danckert (MdB) v.l.n.r.

mitspielen. Mit Nico Stoll erreichte ein Rangsdorfer die Torschützenkrone- 36 Tore. Das ist aber nur ein kleiner Trost zum großen Verletzungspech, welches die Mannschaft ereilte. Trainer Michel Ludwig: „Im zweiten Spiel verletzte sich Tim Riebinger schwer an der Schulter und fiel für die weiteren Spiele aus. Diesen Verlust konnten wir nicht kompensieren.“ So steckten sie ihr Ziel von Spiel zu Spiel neu ab.

Der VfL Potsdam hatte in seinem ersten Spiel gegen die Nickelhütte Aue leichte Anlaufschwierigkeiten. Zeigte aber deutlich sein spielerisches Potenzial und seine Ambitionen auf den Turniersieg. Von den Zuschauern war in den Pausen zu hören, dass alle Spiele auf hohem Niveau waren und die Spieler hoch motiviert einen begeisternden und erfrischenden Handball zeigten. Da zeigte sich Rangsdorf als Plattform für junge, ambitionierte und gut ausgebildete Talente, die sicher ihren Weg in die großen Handballarenen finden werden. Dass es an Talenten in Rangsdorf nicht mangelt, zeig-

ten die Minis im Rahmenprogramm. Ganz außer Wertung demonstrierten die Kleinsten in einem Spiel schon ihr großes Können und erlebten auch schon mal diese besondere Stimmung in einer gefüllten Halle.

Beim Auseinandergang erkundigten sich schon Mannschaften nach dem Termin für das nächste Jahr. Sie bedankten sich bei den Verantwortlichen für dieses gut organisierte Turnier und wollen auf jeden Fall wiederkommen. Vielleicht auch wegen der guten Übernachtungsbedingungen im Hotel „Van der Valk“.

Wir, als Ausrichter der Handballwoche, möchten uns bei allen bedanken, die zum reibungslosen Gelingen beigetragen haben. Ganz besonders bei den Schiedsrichtern, ohne die kein Spiel gelingt.

Apropos Stille. Diese ist nur vorläufig, da am nächsten Wochenende die Handballwoche ihre Fortsetzung fand. Es spielten 6 Teams der männlichen D-Jugend um den Sparkassen-Cup.

Platzierungen und Auszeichnungen

BBI-Cup, der weiblichen C-Jugend

1. Frankfurter HC
2. HC Iskra Kowalow
3. BSV 92 Berlin
4. SV Koweg Görlitz
5. SV Lok Rangsdorf
6. SV Chemie Genthin

beste Torsteherin:

Anita Barancow, HC Iskra Kowalow

erfolgreichste Torschützin:

Marlena Torwarnicka, (HC Iskra Kowalow)

38 Tore

TRAINICO-Cup, der männlichen B-Jugend

1. VfL Potsdam
2. BFC Preussen Berlin
3. Concordia Delitzsch
4. TSV Rudow
5. SG Nickelhütte Aue
6. SV Lok Rangsdorf
7. VfL Lichtenrade

bester Torsteher:

Julien Groenendijk, BFC Preussen Berlin

erfolgreichster Torschütze:

Nico Stoll (SV Lok Rangsdorf), 36 Tore

Sparkassen-Cup, der männlichen D-Jugend

1. HSC Leipzig
2. HSV Dresden
3. TSV Rudow
4. VfL Potsdam
5. SV Lok Rangsdorf
6. SSV Falkensee

bester Torsteher:

Tom Kirsten, HSC Leipzig

bester Spieler:

Florian Lemaitre, VfL Potsdam

Die Rangsdorfer Handballwoche – ein überregionales Ereignis

D-Jugend lud sich attraktive Gegner ein, um den Sieger beim Sparkassen- Cup zu ermitteln

Für Rangsdorfs Bürgermeister Klaus Rocher waren die letzten 9 Tage wohl die handballintensivste Zeit seines Lebens. Sowohl zu den Eröffnungsveranstaltungen als auch zu den Siegerehrungen war er bei den Sportlern. Da sind wir als Handballer doch stolz auf unseren sportbegeisterten Bürgermeister.

Einen Favoriten konnte man an Hand der Mannschaftsvitas im Vorfeld nicht benennen. So waren alle gespannt, wie sich der Gegner auf dem Spielfeld präsentieren würde. Im ersten Brandenburger Derby besiegte Rangsdorf den SSV Falkensee. „Unseren jungen Wilden haben wir kein Ziel gesetzt“, so Lok-Trainer Daniel Wanke. „Vielmehr geht es mir nach dem altersbe-

dingten Ausscheiden der Leistungsträger um Spielfreude, Teambildung und Ehrgeiz.“ Danach zahlte man Lehrgeld und konnte kein Spiel mehr siegreich gestalten.

Das Turnier sollte als Standortbestimmung zur neuen Saison dienen. Für die Spieler anstrengend, aber die Trainer bedankten sich für je 200 Spielminuten (10 Spiele a 20 Minuten), in denen sich ihr Team mit attraktiven Mannschaften messen konnte. Hier ist es möglich, mal über den „Tellerrand“ zu schauen und andere Handballweisheiten kennen zu lernen. So konnte der interessierte und begeisterte Handballfan am Wochenende blitzsaubere Spielzüge sehen, gekonntes und präzises Passspiel, Torwartparaden und tolle

Würfe, die ihr Ziel im Tor fanden. „Höhepunkt für mich war das Match Potsdam gegen Rudow“, so Wanke.

„20 Sekunden vor Spielende warfen die Potsdamer den Führungstreffer (11:10), die Anhänger freuten sich schon über den Sieg. Mit Abpfiff des Spiels bekam Rudow noch einen direkten Freiwurf von halbrechter Position und dieser landete tatsächlich und glücklich im Tor! So lagen sich die Rudower in den Armen und freuten sich über den 3. Platz.“

Daneben fand am Samstag ein vereininternes Turnier der Minis, weibl. J- E und weibl. J- D statt. Die Aufregung war bei allen Teilnehmern groß, zumal die Mini-Mannschaft eigentlich noch nicht am Punktspielbetrieb teil-

nimmt. „Aber sie konnte sich als Mixmannschaft bestens behaupten und beeindruckte ihre weiblichen Gegner doch sehr stark. Jedes Tor aller Mannschaften wurde von den anwesenden Eltern und Freunden sowie Übungsleitern bejubelt“, so Heike Klein von Lok Rangsdorf. Die Siegerehrung fand dann auch bei den „Großen“ statt. Danke schön auch an die beiden Jungschiedsrichter Jennifer Klucke und Toni Petersdorf, die im wieselflinken Agieren der Hände und Beine die Übersicht behielten und die Spiele sicher leiteten. Als Verein Lok Rangsdorf möchten wir uns bei allen bedanken, die zum erfolgreichen Gelingen der Spiele für unseren Handballnachwuchs beigetragen haben.

4 Fragen an Dirk Weiß, den Cheforganisator der 11. Handballwoche von Thomas Petersdorf

Herr Weiß, die Spiele sind beendet. Können Sie schon ein erstes Resümee ziehen?

Ja. Wir haben es geschafft, nach unserem 10. auch in diesem Jahr wieder ein Turnier mit interessanten Gegnern zu organisieren. 19 Teams, die in drei Staffeln insgesamt 1810 Minuten spielten. Tolle Werbung für Rangsdorf und den Handballsport. Und, was kann es Schöneres geben, als dass die Teams am Ende sich schon nach dem Termin für 2009 erkundigen?

Gab es Änderungen zum Vorjahr?

Die Teams kamen vorwiegend aus der Region Berlin Brandenburg, was aber der Attraktivität der gezeigten Spiele keinen Abbruch tat. Ich weise nur auf „Lokal-Derbys“ hin, da liegt Pfeffer auf der Platte. Potsdam vs.



Rangsdorf, das bleibt ewig ein Renner. Auch ist es uns gelungen, wieder mehr Eltern in die Vorbereitung und Durchführung des Turniers mit einzubeziehen. Somit auch eine größere Identifizierung mit dem Turnier in der Re-

gion. Leider sehen wir selten Lok-Aktive zu den Spielen. Schade.

Gibt es Überlegungen für die Zukunft?

Das Sportforum Lindenallee würde sich hervorragend eignen, um den Teams ein

Trainingscamp zu ermöglichen. So könnten sie nach einer gemeinsamen Trainingswoche zum Abschluss um die Turnierkrone spielen. Lassen sie uns heute schon kreativ an Morgen und den Ausbau der Sportstätten denken. In diesem Zusammenhang suchen wir immer wieder engagierte Sportler (Trainer/innen), die sich um die qualifizierte Ausbildung unseres Nachwuchses kümmert. Eine anstrengende Aufgabe, die aber auch sehr viel Spaß macht.

Wie geht es mit dem Handball in Rangsdorf weiter?

Wir möchten diese Handball-euphorie und diese Atmosphäre der Handballwoche mit zu den ersten Spielen unserer BB-Liga Teams nehmen und ihnen einen erfolgreichen Start ermöglichen.

Veranstaltungsplan ASB Seniorentreff

Öffnungszeiten:

Montag/ Mittwoch/ Freitag von 11.00 Uhr - 16.00 Uhr

Dienstag/ Donnerstag von 12.00 Uhr - 17.00 Uhr

Montag 13.10.

13.30 - 14.30 Uhr Gedächtnistraining mit Frau Skoda anschl. Kaffeetafel

Dienstag 14.10.

14.00 - 15.30 Uhr Treffen der pensionierten Lehrer

14.00 - 15.30 Uhr Bingo Nachmittag

Alle Senioren sind dazu herzlichst eingeladen, es gibt wie immer kl. Preise zu gewinnen

Mittwoch 15.10.

13.30 - 15.30 Uhr Treffen der AWO

14.30 - 15.30 Uhr Gymnastik anschl. Kaffeetafel

17.45 - 18.45 Uhr Rückenschule

Donnerstag 16.10.

14.00 - 14.30 Uhr Kaffeetafel anschließend bis 17 Uhr Spielemittag (Rommé, Skat, Mensch ärgere dich nicht)

Freitag 17.10.

13.30 - 15.30 Uhr Kaffeetafel

Handarbeitsnachmittag

Wir stricken Stulpen für die Mitarbeiter des „Festivals der Bäume“, planen eine Teilnahme an dieser Veranstaltung zu der wir einen Weihnachtsbaum mit kleinen gestrickten Dingen ausstellen wollen

14.00 Uhr

Montag 20.10.

13.30 - 14.30 Uhr Gedächtnistraining anschl. Entspannung bei Kaffee und Kuchen

14.30 - 15.30 Uhr Seniorentanzkurs

Dienstag 21.10.

14.00 - 17.00 Uhr Treffen der MS - SHG mit Frau Kleinschmidt

14.00 Uhr Bingo Nachmittag

Alle Senioren sind herzlichst eingeladen, es gibt wie immer kleine Preise

Mittwoch 22.10.

14.00 - 15.00 Uhr Rückenschule

Donnerstag 23.10.

14.00 Uhr Kaffeetafel anschl. bis 17 Uhr Gedächtnistraining bei Gesellschaftsspielen

Freitag 24.10.

13.30-14.00 Uhr Kaffeetafel

14.00-15.30 Uhr Handarbeitsnachmittag

Montag 27.10.

14.00 Uhr Modenschau

mit anschl. Verkauf im großen Saal des ASB Seniorentreff.

Alle Senioren sind dazu recht herzlich eingeladen

Dienstag 28.10.

12.00 Uhr

Mittagessen und Kaffee trinken im Seebadcasino und vielleicht ein kleiner Spaziergang am See. Anmeldung erbeten!

Mittwoch 29.10.

13.30 - 15.30 Uhr Treffen der AWO

14.30 - 15.30 Uhr Gymnastik

An diesem Tag ist der Seniorentreff Königs Wusterhausen zu Besuch in unserem Haus.

Eine Besichtigung unseres neuen Seniorentreffs und der Seniorenresidenz sind dabei vorgesehen.

Donnerstag 30.10.

14.00 - 14.30 Uhr Kaffeetafel anschl. bis 17 Uhr Gedächtnistraining bei Gesellschaftsspielen

Freitag 31.10. Feiertag

Änderungen vorbehalten!

Zu allen Veranstaltungen gibt es Kaffee, Kuchen und Getränke.

Am Dienstag den 4.11.08 möchten wir wieder ein Herbstfest durchführen.

Wer Lust und gute Ideen hat, kann sich gern bei mir melden und bei der Gestaltung des Festes mithelfen. Danke im Voraus!!

Telefon: 033708 / 21494, Seebadallee 9



Rangsdorfer Lauftreff

*auch Anfängergruppe
Sportplatz Lindenallee
jeden Sonntag 9.00 Uhr
(kein Verein)*

